

# **AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.3 vom 21. November 2024**

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2024-11-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_spezialverwaltungsgericht\\_3-RV.2024.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_3-RV.2024.3)

FR: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.3 du 21 novembre 2024

IT: AG\_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 3-RV.2024.3 del 21 novembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 01**

März 2020 mit einem Arbeitspensum von 40 %. Dieses Arbeitspensum ist auf die folgenden Tage aufgeteilt: Dienstag-Vormittag, Mittwoch ganzer Tag sowie Donnerstag-Vormittag. Die Kinderbetreuung ist somit für 3 Tage zu regeln, wobei bei der KITA immer volle Tagesansätze verrechnet werden (also total 60 % eines Wochenpensums). Wenn nun im System das Arbeitspensum von 40 % eingegeben wird, wird automatisch nur 40 % des bereits auf 10 Monate gekürzten Abzuges berechnet. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen, da Entschädigungen für 3 Tage zu leisten sind. (...)

- 10 - Frage: Ist nun beim Arbeitspensum 60 % mit einer entsprechenden Begründung einzugeben, damit der Abzug entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen für die Betreuung von 3 Tagen berücksichtigt werden kann? (...)" 4.12.4. Der Vorsteher-Stellvertreter des Regio Steueramtes S.\_\_\_\_\_ antwortete auf diese Anfrage am 26. April 2021 per E-Mail wie folgt: "(...) Ich würde Ihnen vorschlagen mit 60 % einzutragen und eine entsprechende Bemerkung zu setzen, resp. der Steuererklärung beizulegen. Dann kann das Ganze mit der Steuererklärung geprüft werden. (...)" 4.12.5. Die Vorinstanz hat dem Vertreter keine konkrete Auskunft dahingehend erteilt, dass vorliegend CHF 6'000.00 (60 % von CHF 10'000.00) als Kinderbetreuungskosten abgezogen werden können. Vielmehr schlug die Vorinstanz lediglich vor, unter Anbringung einer Bemerkung 60 % als Arbeitspensum einzutragen, und stellte in Aussicht, dass das Ganze mit der Steuererklärung geprüft werde. Zudem bezog sich die Anfrage auf die Steuererklärung 2020 und damit nicht auf die vorliegend strittige Steuerperiode 2021. Für die Annahme des Vertrauensschutzes fehlt es demzufolge bereits an der ersten Voraussetzung. 4.13. Der Rekurs erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

### **E. 5**

Bei diesem Verfahrensausgang haben die Rekurrenten die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen (§ 189 Abs. 1 StG). Es ist keine Parteikostenentschädigung auszurichten (§ 189 Abs. 2 StG).

- 11 - Das Gericht erkennt: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Die Rekurrenten haben die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 300.00, der Kanzleigebühr von CHF 145.00 und den Auslagen von CHF 100.00, zusammen CHF 545.00, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteikostenentschädigung ausgerichtet. Zustellung an: den Vertreter der Rekurrenten (2) das Kantonale Steueramt das Regio Steueramt S.\_\_\_\_\_ Rechtsmittelbelehrung Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau angefochten werden. Die Beschwerde ist in doppelter Ausfertigung beim Spezialver-

waltungsgericht, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, einzureichen. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit dem 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift muss einen Antrag, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (§§ 28 und 43 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [VRPG] in Verbindung mit Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]; §§ 187, 196 und 198 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 [StG]).

- 12 - Aarau, 21. November 2024 Spezialverwaltungsgericht Steuern Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Fischer Fäs

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.